

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Seite 56) der §§ 2 Absatz 1, 6, 9 und 10 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) und Abschnitt 3 der Verordnung über Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. I S. 233).

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16./17./18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 28. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 10 wird das Komma und die Wörter „Recheneinheit bei Benutzung einer Abfallsauganlage“ gestrichen.

b) In der Überschrift des § 11 werden nach dem Wort „Standplatz“ die Wörter „und Abholort“ eingefügt.

c) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bereitstellung“ wird durch das Wort „Servicegrad“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Abholung“ wird ein Komma und das Wort „Verpressung“ eingefügt.

d) In der Überschrift des § 13 wird das Wort „Abholung“ durch das Wort „Leerungsrhythmus“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Abfallsauganlage“ die Wörter „in dem im § 3 Absatz 2 bezeichneten Gebiet“ gestrichen und die Wörter „(im Rückbau)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 des zweiten Absatzes das Wort „Anschlusspflichtig“ durch das Wort „Überlassungspflichtig“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2a wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Einsammelns von Abfällen werden von der Stadt Karlsruhe nur Straßen befahren, die durch die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge rechtlich und tatsächlich befahrbar sind. Im Einzelfall kann eine Haftungsfreistellungserklärung von den Eigentümerinnen und Eigentümern gefordert werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Nicht verschmutzte“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird in der ersten Klammer nach dem Wort „aus“ das Wort „Glas“ sowie ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Kunststoffe“ die Satzzeichen und die Wörter „(ausgeschlossen Verpackungskunststoffe)“ eingefügt.
- d) Absatz 7 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen sind, sofern eine anderweitige Verwertung nicht stattfindet, der Stadt Karlsruhe zur Entsorgung zu bringen. Elektrokleingeräte können im Rahmen der Abholung von Elektrogroßgeräten überlassen werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 10 wird das Komma und die Wörter „Recheneinheit bei Benutzung einer Abfallsauganlage“ gestrichen.
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Satzzeichen und die Wörter „ Altpapier- und Wertstoffbehälter“ durch die Wörter „und Altpapierbehälter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 3 werden nach dem Wort „entfallen“, ein Komma und die Wörter „sofern keine sonstigen Befreiungsgründe vorliegen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Bei Behältergemeinschaften haben alle Beteiligten den gleichen Servicegrad gemäß den Vorgaben des § 12 Absatz 3 zu wählen.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Standplatz“ die Wörter „und Abholort“ ergänzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Standplatz“ werden die Wörter „beziehungsweise Abholort“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Abfallbehältern“ werden die Wörter und Satzzeichen „ , die gemäß § 12 an ihrem Standort zur Entleerung bereitzustellen sind, wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „bestimmt“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der befestigte Standort von Abfallbehältern, die gemäß § 12 Absatz 1 von ihrem Standort geholt werden, ist auf dem eigenen Grundstück so nahe wie möglich zum Fahrbahnrand einzurichten, an dem der Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs liegt. Die einfache Entfernung vom weitest entfernten Abfallbehälter auf dem Standort bis zum Fahrbahnrand, an dem der Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs liegt, darf 35 Meter nicht überschreiten. Der befestigte Transportweg soll ebenerdig angelegt und frei zugänglich gehalten werden. Er darf auf einfachem Weg maximal 10 Stufen und keine Steigungen über fünf Prozent aufweisen.“
 - bb) In Satz 1 des zweiten Absatzes wird das Wort „angeordnet“ durch das Wort „angelegt“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit die Abholung der Abfallbehälter nicht am Standort gemäß Absatz 2 erfolgt, werden diese am Straßen- oder Gehwegrand, an dem der Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs liegt, geholt. Sofern sich vor einem Grundstück kein Gehweg befindet, können die Behälter unmittelbar an der Grundstücksgrenze bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Behälter die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.“
- e) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Stadt Karlsruhe kann den Standort beziehungsweise Abholort von Abfällen im Sinne des Absatzes 2 und 4 verlegen oder besondere Auflagen erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstücks, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt, des Aufstellungsortes oder aus sonstigen rechtlichen, technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist.“
- f) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) Abfallbehälter sollen so aufgestellt werden und sind verschlossen zu halten, dass Tiere nicht an den Abfall herankommen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bereitstellung“ wird durch das Wort „Servicegrad“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Abholung“ wird ein Komma und das Wort „Verpressung“ eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die städtischen Abfallbehälter werden im Vollservice oder im Teilservice entsorgt (Servicegrad). Beim Vollservice werden die Abfallbehälter von der Stadt Karlsruhe vom Standplatz gemäß § 11 Absatz 2 geholt, entleert und wieder zurückgestellt. Sie sind von den Anschlusspflichtigen am Abholtag zur Entleerung auf dem Standplatz frei zugänglich zu halten. Der Standplatz entspricht dem Abholort.

Abfallbehälter werden im Vollservice entsorgt, wenn

1. ihr Standplatz den Anforderungen des § 11 Absatz 2 entspricht,
2. das Grundstück in einem Gebiet nach Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, liegt (Kernstadtgebiet) oder
3. es sich um einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 770 Litern oder 1.100 Litern handelt.

Abfallbehälter mit verpressten Abfällen werden, unabhängig von den Bestimmungen der Nummern 1 bis 3, grundsätzlich nicht im Vollservice entsorgt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 soll der Standplatz den Anforderungen des § 11 Absatz 2 genügen und darf im Falle des Nummer 3 keine Stufen aufweisen.

Im Rahmen des Vollservice wird, soweit der Standplatz nur durch eine abgeschlossene Tür oder ein abgeschlossenes Tor zu erreichen ist, die vorhandene Klingelvorrichtung durch die Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe betätigt und dem Anschlusspflichtigen Gelegenheit zur Öffnung der Tür oder des Tors gegeben. Dies gilt insbesondere für eingehauste Abfallbehälter. Alternativ kann ein Dreikantschloss installiert werden.

Wenn die Behälter nicht erreichbar sind, gilt § 15. In besonders gelagerten Einzelfällen, können Ausnahmen zugelassen werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Beim Teilservice sind die Abfallbehälter am Abholort gemäß § 11 Absatz 4 vom Anschlusspflichtigen am Abholtag zur Entleerung rechtzeitig bereitzustellen und nach Ihrer Leerung unverzüglich wieder zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen. Die Abfallbehälter werden von der Stadt dort geholt, geleert und an den Abholort zurückgestellt. Abfallbehälter, die nicht im Vollservice entsorgt werden, insbesondere deren Standplatz die Anforderungen des § 11 Absatz 2 nicht erfüllt und Abfallbehälter mit verpressten Abfällen, werden im Teilservice entsorgt.“

d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „abweichend von Absatz 1“ und nach dem Wort „Fassungsvermögen“ die Wörter „am Abholort gemäß § 11 Absatz 4“ eingefügt.

e) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag kann einheitlich für Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von einschließlich 240 Litern der bisher ausgeführte Servicegrad gewechselt werden. Der Wechsel vom Teilservice zum Vollservice setzt die Erfüllung der Bestimmungen des § 12 Absatz 1 beziehungsweise § 11 Absatz 2 voraus. Der Antrag kann bis zum 30. April eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. In Gebieten nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein solcher Antrag nicht möglich.“

f) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 4 bis 6. Der neue Absatz 4 wird dabei wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind am Straßen- oder Gehwegrand desjenigen Grundstücks, zu dessen Nutzung die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger berechtigt ist“ durch die Wörter „sind am Abholort im Sinne des § 11 Absatz 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 11 Absatz 5 gilt entsprechend.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 13 wird das Wort „Abholung“ durch das Wort „Leerungsrhythmus“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird im letzten Satz die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Sofern Restabfälle aus Nichthaushaltungen lediglich über Umleer-, Absetzmulden oder Presscontainer entsorgt werden, besteht kein Anspruch auf weitere städtische Abfallentsorgungsleistungen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Erdhaushub“ das Satzzeichen „/“ und das Wort „Bodenaushub“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „enthalten“ ein Komma eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „Treibsel“ durch das Wort „Treibgut“ ersetzt.
- d) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „behandelte“ wird durch das Wort „behandelbare“ ersetzt.
 - bb) Die Definition erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die nicht unbehandelt auf einer Deponie abgelagert werden dürfen.“
- e) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Unverschmutzte“ wird vor dem Wort „Textilien“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Gardinen“ sowie das nachfolgende Komma werden gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im dritten Halbsatz werden die Wört „beziehungsweise in die Abfallsauganlage“ gestrichen.

bbb) Im achten Halbsatz werden die Wörter „zur Wiegeeinrichtung der Abfallumladestation bringt“ durch die Wörter „der Stadt Karlsruhe zur Entsorgung überlässt“ ersetzt.

ccc) Im neunten Halbsatz werden die Wörter „zur Wertstoffstation Nordbeckenstraße“ durch die Wörter „der Stadt Karlsruhe zur Entsorgung“ ersetzt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort und die Angaben „1 Satz 4“ durch die Angabe „1a“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

ccc) Im dritten Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

ddd) Im vierten Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

eee) Im fünften Halbsatz wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

14. Im Anschluss an § 19 wird als Anlage 1 nachfolgende Definition des Kernstadtgebietes eingefügt

Anlage 1: Kernstadtgebiete

Innenstadt Karlsruhe

Folgende Straßen in der Innenstadt-Ost und Innenstadt-West liegen vollständig oder teilweise im Kerngebiet:

- Adlerstraße – gerade 12–46, ungerade 1–45
- Akademiestraße – komplett
- Am Künstlerhaus – komplett
- Amalienstraße – komplett
- Blumenstraße – komplett
- Brunnenstraße – komplett
- Bürgerstraße – komplett
- Douglasstraße – komplett
- Erbprinzenhof – komplett
- Erbprinzenstraße – komplett
- Ettlinger-Tor-Platz – ungerade 1
- Fasanenstraße – komplett
- Friedrichsplatz – komplett
- Fritz-Erler-Straße – komplett
- Hans-Thoma-Straße – gerade 2–4, ungerade 1–7
- Hebelstraße – komplett
- Herrenstraße – komplett
- Hirschhof – komplett
- Hirschstraße – gerade 2–18, ungerade 1–11a
- Kaiserpassage – komplett
- Kaiserstraße – komplett
- Kapellenstraße – komplett
- Karl-Friedrich-Straße – komplett
- Karlshof – komplett
- Karlstraße – gerade 2–44, ungerade 1–47
- Kreuzstraße – komplett
- Kriegsstraße – gerade 70–138
- Kronenplatz – ungerade 1
- Kronenstraße – komplett
- Lammstraße – gerade 4–14, ungerade 1–23
- Leopoldstraße – ungerade 1–3
- Markgrafenstraße – komplett
- Passagehof – komplett
- Pfarrer-Löw-Straße – komplett
- Ritterstraße – gerade 6–20, ungerade 1–7
- Schlossplatz – komplett
- Ständehausstraße – komplett
- Steinstraße – komplett
- Stephaniensstraße – gerade 2–96, ungerade 5–71
- Stephanplatz – komplett
- Waldhornplatz – komplett
- Waldhornstraße – komplett
- Waldstraße – komplett
- Zähringerstraße – komplett
- Zirkel – komplett

Mühlburg

Folgende Adressen in Mühlburg liegen im Kerngebiet:

- Am Entenfang – gerade 2–6, ungerade 1
- Rheinstraße – gerade 2–34, ungerade 5–5

Durlach

Folgende Straßen in Durlach liegen vollständig oder teilweise im Kerngebiet:

- Am Zwinger – komplett
- Amthausstraße – komplett
- Bienleinstorstraße – komplett
- Karlsburgstraße – gerade 2–6, ungerade 1–7
- Kelterstraße – komplett
- Marstallstraße – gerade 2–18
- Pfinztalstraße – komplett
- Zunftstraße – komplett

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen